

ZULASSUNGSRICHTLINIEN

REGIONALMARKT LUDWIGSLUST

1. ANWENDUNGSBEREICH

Die Richtlinien finden Anwendung auf die Zulassung von Standplätzen auf dem Regionalmarkt in Ludwigslust.

2. VERANSTALTUNGSZWECK

Mit gezielten Maßnahmen möchte die Stadt Ludwigslust den Standort stärken und so auch für den Berufsnachwuchs der Landwirtschaft und den Absatz regionaler Produkte sensibilisieren.

Der Regionalmarkt soll ein neuer Treffpunkt für Familien, Bürger und Touristen am Wochenende auf dem Alexandrinenplatz werden.

Parallel dazu steigt die Frequenz in der Stadt und weitere Aktionen können, beispielsweise mit dem Einzelhandel, initiiert werden.

Seite 1

3. VERANSTALTER

Veranstalter des Marktes ist die Stadt Ludwigslust, vertreten durch den Bürgermeister. Sie trägt die organisatorische, ordnungsamtliche und wirtschaftliche Verantwortung für den Markt.

4. VERANSTALTUNGSTERMINE UND -ORT

Der Markt findet 4 Mal jährlich am Samstag in den Monaten März bis Oktober von 10.00 bis 15.00 Uhr auf dem Parkplatz vom Alexandrinenplatz vor der Alexandrinenresidenz statt. Der Aufbau findet in der Zeit von 8.00 bis 10.00 Uhr und der Abbau von 15.00 bis 17.00 Uhr statt.

5. FRISTEN

Die Bewerbungsfristen zur Teilnahme am Markt werden ortsüblich veröffentlicht, z. B. Website der Stadt Ludwigslust, Stadtanzeiger, regionale Presse.

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen, werden nicht berücksichtigt. Bei unverschuldeter Fristversäumnis kann der Bewerber nachträglich zugelassen werden. Das fehlende Verschulden ist vom Bewerber glaubhaft zu machen.

6. BEWERBUNG

Jedes Unternehmen kann sich, sofern es der nachfolgenden Erzeuger-/Anbieterauswahl entspricht und dem Veranstaltungszweck nicht entgegenläuft, für den Markt bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist bewerben. Auf der Webseite des Veranstalters (s.o.) steht dafür ein Bewerbungsformular zur Verfügung.

7. ERZEUGER-/ANBIETERAUSWAHL

7.1. Die Auswahl und Zulassung der Erzeuger und Anbieter für den Markt erfolgt mit Maßgabe der Angebotsvielfalt und der in den Grundsätzen beschriebenen Angebote durch den Veranstalter. Es werden Erzeuger und Anbieter aus einem Radius von 50 km um Ludwigslust berücksichtigt, die ökologische und konventionelle Produkte anbieten.

7.2. Reicht das Produktangebot für einen attraktiven sowie wirtschaftlich tragbaren Markt durch die Anbieter 8.1. nicht aus, dann werden entsprechend (ergänzend) Erzeuger und Anbieter aus einem Radius von 70 km um Ludwigslust berücksichtigt, die ökologische und konventionelle Produkte anbieten.

7.3. Die maximale Anzahl an Erzeugern und Anbietern auf dem Markt wird durch eine ausgewogene Angebotspalette und die Verfügbarkeit von Standplätzen beschränkt. Bei einem branchenbezogenen Überangebot entscheidet bei gleichrangigen Bewerbern und Bewerberinnen das Los.

Seite 2

7.4. Um neuen Bewerbern neben den als „bekannt und bewährt“ geltenden Bewerbern eine Zulassungsmöglichkeit zu geben, sind von den zur Verfügung stehenden Standplätzen bei einem Überangebot an Bewerbungen mindestens zwei Standplätze an neue Bewerber zu vergeben. Bei gleichrangigen Bewerbern entscheidet das Los.

8. ABLEHNUNG VON BEWERBERN

8.1. Außer wegen Platzmangels können Bewerbungen eines Erzeugers bzw. Anbieters zum Markt durch den Veranstalter, unabhängig vom vorhergehenden Punkt 7. aus den folgenden Gründen abgelehnt werden:

8.1.1. Die Betriebsführung des Bewerbers hat zu wesentlichen Beanstandungen geführt.

8.1.2. Das Angebot des Bewerbers passt nicht zum Veranstaltungszweck.

8.1.3. Es werden Tatsachen bekannt, welche die gewerberechtliche Unzuverlässigkeit des Bewerbers begründen.

8.1.4. Der Bewerber hat sich gegenüber dem Veranstalter vorsätzlich schädigend, insbesondere auch rufschädigend, verhalten.

8.2. Bewerbungen sind abzulehnen, wenn

8.2.1. die Bewerbung verspätet eingeht und kein unverschuldetes Fristversäumnis glaubhaft gemacht worden ist.

8.2.2. die Bewerbung unzutreffende Angaben enthält, insbesondere das Unternehmen / Geschäft dem Bewerber nicht gehört.

9. TEILNAHMEGRUNDSÄTZE FÜR ALLE VERANSTALTUNGEN

9.1. Zugelassene Bewerber haben sich während der Veranstaltung so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar, behindert oder belästigt wird.

9.2. Anordnungen des Veranstalters, die der Sicherheit und Ordnung des Marktgeschehens oder zur Gewährleistung eines ansehnlichen Marktbildes dienen, sind im Rahmen des Nutzungsverhältnisses umgehend zu befolgen.

10. ERZEUGER- UND ANBIETER-AUSSCHLUSS

Bereits zugelassene Erzeuger und Anbieter können aus den vorgenannten, nachträglich eintretenden Gründen sowie im Falle des Vertragsbruchs vom Markt nachträglich ausgeschlossen werden.

11. WIRKSAMKEIT DER RICHTLINIE

Durch die Unwirksamkeit einer Bestimmung wird die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Für durch Unwirksamkeit entstehende Lücken ist eine dem Sinn und Zweck dieser Richtlinie entsprechende Regelung herbeizuführen.